



> Verbraucher

> Unternehmen

AGB FÜR UNTERNEHMER ALLGEMEINES

1. Die Anwendung dieser AGB werden nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge, sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Erklärungen sind nicht bindend.
3. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen vom Auftragnehmer gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.
4. Kostenschätzungen des Auftragnehmers sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.
5. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts.
6. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse des Auftragnehmers gehen davon aus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand als zusätzliches Entgelt zu tragen.

LEISTUNGSAUSFÜHRUNG

1. Zur Leistungsausführung der beauftragten Leistung ist der Auftragnehmer, sofern nicht anderes vereinbart wurde, erst verpflichtet, sobald der Auftraggeber die baulichen, technischen und in seiner Sphäre liegenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen hat und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
2. Der Auftraggeber stellt kostenlos für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer Energie, Wasser und versperrbare Räume, für den Aufenthalt von Arbeitern, sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung und trägt die Gefahr für angelieferte Materialien und Werkzeuge.
3. Der Auftraggeber garantiert für die Richtigkeit der dem Auftragnehmer übergebenen Pläne, Grundrisse und Skizzen und beschafft auf eigene Kosten die zur Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen. Eine Prüfpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich dieser Unterlagen besteht nicht.
4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial durch den Auftragnehmer ist gesondert angemessen zu vergüten, soweit hiefür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.
5. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen bzw. zumindest um die Dauer der Verhinderung verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend, nämlich mindestens um die zeitliche Dauer dieser Verhinderung hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen. Die durch solche Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
6. Der Auftragnehmer hat die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Ein Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn ein solcher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
7. Wird die Ausführungsfrist auf Wunsch des Auftraggebers nach Auftragserteilung ausdrücklich und einvernehmlich verkürzt oder muss der Auftrag seiner Natur nach dringend ausgeführt, werden die dadurch notwendigen Überstunden und durch Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten zusätzlich berechnet und sind daher vom Auftraggeber zu tragen.
8. Unterbleibt über Veranlassung des Auftraggebers (außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Auftraggeber) die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem Auftragnehmer alle ihm dadurch zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen bzw. allenfalls noch entstehenden Nachteile einschließlich entgangener Gewinne zu vergüten.
9. Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind in jedem Fall gesondert zu vergüten.
10. Sollte der Auftraggeber eine Überprüfung der von ihm beigestellten Gewerke wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und schuldet der Auftraggeber hiefür ein angemessenes Entgelt.

VERRECHNUNG

1. Für die Art und Güte der Werkstoffe und Ausführung sowie für Kalkulation, Aufmass und Abrechnung sind die bezughabenden ÖNORMEN – insbesondere die B 2221 – maßgebend.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen zu begehren und/oder Material im Voraus in Rechnung zu stellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.
2. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Verzugszinsen: Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles werden vom Auftragnehmer jährlich 8 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt.
4. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers, die weder übereinstimmend, noch gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind, gegen Rechnungsforderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
5. Ist der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungsausführung zu verweigern. Daneben ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.

GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

1. Die Gefahr geht ab Übergabe der Leistungen auf den Auftraggeber über. Verweigert der Auftraggeber die Übernahme, so geht die Gefahr ab Bereithalten des Werkes durch den Auftragnehmer über.

2. Unbeschadet eines Wandlungsanspruches (Aufhebung) des Auftraggebers erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist.
4. Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Die Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung ist darüber hinaus auf die Höhe des vereinbarten Werklohns beschränkt. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten.

HAFTUNG

- I. Mehrere Auftraggeber haften dem Auftragnehmer für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des KSchG ist, der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

SALVATORISCHE KLAUSEL

- I. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.



ING. ARMIN WEINRATH GMBH - Taubergasse 40, | 170 Wien, Tel: +43 1-486 13 33, office@weinrath.co.at